



KVOssenova:kms

U.S. Department of Justice
Civil Division
Office of International Judicial Assistance

*U.S. Central Authority
Benjamin Franklin Station
P.O. Box 14360
Washington, D.C. 20044
+1 (202) 514-6700
OIIA@usdoj.gov*

30. November 2023

In den Vereinigten Staaten verfügbare Unterstützung gemäß den internationalen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken und der Beweisaufnahme

Zustellung von Schriftstücken in Zivil- oder Handelssachen

Das Büro für Internationale Rechtshilfe beim Justizministerium der Vereinigten Staaten (*U.S. Department of Justice's Office of International Judicial Assistance*) ("OIIA") fungiert als Zentrale Behörde nach dem Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen ("Haager Zustellungsübereinkommen"). Das OIIA fungiert auch als Zentrale Behörde im Sinne des Zusatzprotokolls zum Interamerikanischen Übereinkommen über Rechtshilfeersuchen ("Interamerikanisches Übereinkommen"), das die Vereinigten Staaten zum Zwecke der rechtsgültigen Zustellung von Schriftstücken in Zivil- oder Handelssachen unterzeichnet haben. Darüber hinaus bearbeitet das OIIA Ersuchen in Zivil- oder Handelssachen, die auf diplomatischem Weg eingehen, in der Regel von Staaten, die nicht den Übereinkommen angehören. Anträge auf Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke, die an Privatpersonen oder Unternehmen in den Vereinigten Staaten gerichtet sind, werden durch einen privaten Auftragnehmer durchgeführt. Dementsprechend sollten solche Zustellungsanträge und zustellungsbezogene Anfragen direkt an den Auftragnehmer des OIIA, ABC Legal Services ("ABC Legal"), gerichtet werden. Bei Zustellungsanträgen nach dem Haager Zustellungsabkommen oder Rechtshilfeersuchen über diplomatische Kanäle müssen die Dokumente zusammen mit einer an ABC Legal Services zu zahlenden Bearbeitungsgebühr von USD 95 vorgelegt werden. Für Zustellungsanträge nach dem Interamerikanischen Übereinkommen wird keine Gebühr erhoben. Weitere Informationen sind hier verfügbar: <https://www.abclegal.com/international/service-of-process-overview> und <https://www.hcch.net/en/states/authorities/details3/?aid=279>. Für Anleitungen verweisen wir auch auf unsere Website: <https://www.justice.gov/civil/service-requests>. Um eine Statusaktualisierung eines an ABC Legal gesendeten Zustellungsersuchen zu erhalten, kontaktieren Sie bitte internationalinfo@abclegal.com oder +1 206-521-9000.

Im Gegensatz zu Zustellungsanträge, die an Privatpersonen oder Unternehmen in den Vereinigten Staaten gerichtet sind und von ABC Legal bearbeitet werden, sollten Zustellungsanträge an die Regierung der Vereinigten Staaten, einschließlich ihrer Ministerien, Behörden oder Einrichtungen, direkt an das OIIA gerichtet werden. Für Zustellungsanträge, die für die Regierung der Vereinigten Staaten bestimmt sind, fallen keine Gebühren an. Anträge auf Zustellung an die Regierung der Vereinigten Staaten sind per Post an das OIIA, Office of International Judicial Assistance, U.S. Department of Justice, Benjamin Franklin Station, P.O. Box 14360, Washington, DC 20044 zu richten. Weitere Informationen finden Sie in den Leitlinien des OIIA betreffend Zustellungen an die US-Regierung, die hier online verfügbar sind: <https://www.justice.gov/civil/service-requests>.

Für die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Dokumente, die an Personen gerichtet sind, die an privaten Streitigkeiten in den Vereinigten Staaten beteiligt sind, ist es nach US-Recht nicht

erforderlich, dass diese Ersuchen über das Haager Zustellungsübereinkommen, das Interamerikanische Übereinkommen oder auf diplomatischem Wege (und somit an ABC Legal) zur Erledigung übermittelt werden müssen. Die Vereinigten Staaten haben keine Einwände gegen eine informelle Übermittlung solcher Dokumente durch Mitglieder diplomatischer oder konsularischer Vertretungen in den Vereinigten Staaten, durch die Post oder durch Privatpersonen, wenn sie nach dem Recht des ersuchenden Staates und dem anwendbaren Recht des Bundesstaates wirksam und gültig ist, sofern kein Zwang ausgeübt wird. Das OIJA spielt in diesem Prozess keine Rolle und kann keine Auskunft darüber geben, ob eine bestimmte Art der Zustellung nach geltendem Recht wirksam ist.

Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen

Die Vereinigten Staaten werden Rechtshilfeersuchen erledigen, die nach dem Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (“Haager Beweisübereinkommen”) eingereicht werden, oder über diplomatische Kanäle eingehende Rechtshilfeersuchen, mit denen von ordnungsgemäß identifizierten Zeugen spezifische Zeugenaussagen oder Dokumente angefordert werden.¹ Wir erledigen Ersuchen, mit denen die Vornahme einer gerichtlichen Handlung beantragt wird, die Gerichte in den Vereinigten Staaten nach dem Recht der Vereinigten Staaten vornehmen können. Der Umfang zulässiger gerichtlicher Handlungen ist allgemein definiert durch die Bundeszivilprozessordnung der Vereinigten Staaten (*U.S. Federal Rules of Civil Procedure*).² Dieses Memorandum gibt einen Überblick über die internationale Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen, die das OIJA in Bezug auf mehrere häufig angeforderte Beweisarten leisten kann. Für Mitglieder des Haager Beweisübereinkommens sollten die Rechtshilfeersuchen vorzugsweise elektronisch an die US-Zentralbehörde unter OIJA@usdoj.gov übermittelt werden. Andernfalls können die Rechtshilfeersuchen direkt an unser Büro unter der folgenden Adresse geschickt werden:

U.S. Department of Justice
Civil Division
Office of International Judicial Assistance
Benjamin Franklin Station
P.O. Box 14360
Washington, D.C. 20044
United States of America

Um die Zustellung aller per FedEx versandten Dokumente zu gewährleisten, müssen die Ersuchen die Anschrift des ausländischen Gerichts oder der ersuchenden Behörde sowie den Namen und die Telefonnummer einer Kontaktperson enthalten. Wenn das Ersuchen diese Informationen nicht enthält, kann sich die Ausführung verzögern oder die Rücksendung von Beweismitteln nicht erfolgreich sein. Ersuchen mittels Rechtshilfeersuchen auf diplomatischem Wege („*letters rogatory*“) werden über diplomatische Kanäle an unser Büro übermittelt. An das Außenministerium der Vereinigten Staaten übermittelte Rechtshilfeersuchen auf diplomatischem Wege sollten vorzugsweise ein Anschreiben enthalten, das angibt, ob der Beweis Antrag in einer zivil- oder handelsrechtlichen Sache verwendet werden soll, und darum bittet,

¹ Bitte beachten Sie, dass die Vereinigten Staaten dem Interamerikanischen Übereinkommen nur im Hinblick auf die Zustellung von Schriftstücken, nicht aber im Rahmen der Beweisaufnahme beigetreten sind. Deshalb werden Beweisersuchen nach dem Interamerikanischen Übereinkommen unerledigt zurückgeschickt. Das Ersuchen müsste auf diplomatischem Wege oder gemäß dem Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (Haager Beweisübereinkommen) erneut gestellt werden, wenn die ersuchende Behörde diesem Übereinkommen beigetreten ist.

² Zum Herunterladen verfügbar unter https://www.uscourts.gov/sites/default/files/federal_rules_of_civil_procedure_december_1_2022_0.pdf.

dass das Außenministerium der Vereinigten Staaten das Rechtshilfeersuchen zur Ausführung dem OIJA übermittelt. Rechtshilfeersuchen auf diplomatischem Wege sind an die folgende Adresse des US-Außenministeriums zu senden:

ATTN: Judicial Assistance Officer
U.S. Department of State
Office of the Legal Adviser, (L/CA/POG/GC)
2201 C Street, NW
SA-17, 10th Floor
Washington, DC 20522-1710

I. Allgemeine Anforderungen an Internationale Rechtshilfeersuchen

Generell muss ein Ersuchen die Namen der Parteien im ausländischen Verfahren und eine hinreichend detaillierte Beschreibung der Art des zugrundeliegenden Verfahrens enthalten. Wenn Urkundenbeweise beantragt werden, muss das Ersuchen eine Beschreibung der Dokumente enthalten, die ausreicht, um der zuständigen Behörde, die das Ersuchen bearbeitet, ihre Identifizierung zu ermöglichen. Wenn sich das Ersuchen auf eine Zeugenaussage bezieht, muss es den Namen und die Kontaktdaten des Zeugen sowie eine Liste der zu stellenden spezifischen Fragen enthalten, sowie gegebenenfalls Anweisungen der Ersuchenden Behörde betreffend die Art der Befragung, d.h. ob unter Eid oder nicht, und ob irgendwelche Sonderrechte anwendbar sind. Alle diese Informationen müssen in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden. Wenn nicht ausdrücklich eine mündliche Aussage angefordert wird, ist das Verfahren zur Erlangung von Zeugenaussagen die Einholung schriftlicher Antworten auf die Beweisfragen. Der Zeuge darf auf Englisch oder der Originalsprache des Ersuchens antworten.

Wenn das Gericht eine mündliche Aussage verlangt,³ muss das Verlangen (1) eindeutig angeben, dass ein amtliches Protokoll der Zeugenaussage erforderlich ist, (2) zusichern, dass die Kosten des Gerichtsberichterstatters gezahlt werden, und (3) Kontaktdaten (vorzugsweise Email) der für die Zahlung des Gerichtsberichterstatters verantwortlichen Partei angeben (siehe Abschnitt II.d). Wenn ein Verlangen einer mündlichen Aussage nicht alle diese Informationen enthält, wird die Zeugenaussage durch schriftliche Antworten eingeholt. Außerdem muss das ausländische Gericht, wenn der Zeuge für die Vernehmung einen Dolmetscher benötigt, zusichern, dass die Kosten für den Dolmetscher vom ausländischen Gericht oder von den Parteien des Rechtsstreits übernommen werden. Enthält ein Ersuchen nicht die erforderlichen Zusicherungen, setzt sich das OIJA mit der ersuchenden Behörde in Verbindung und bittet um eine Bestätigung, dass das ausländische Gericht oder die Parteien des Rechtsstreits die Zahlung für die Leistungen übernehmen werden. Wenn wir bis zum Fristablauf keine Antwort erhalten, werden die Zeugenaussagen durch schriftliche Antworten auf Englisch oder der Originalsprache des Ersuchens eingeholt. Zur Sicherstellung einer effizienten und schnellen Bearbeitung regen wir an, dass die Ersuchenden Behörden ihre Kontaktdaten zur Verfügung stellen, vorzugsweise eine E-Mail-Adresse angeben, an die Anfragen gerichtet werden können. Diese Kontaktdaten können auch dazu benutzt werden, Zusicherungen für die Kostenerstattung einzuholen und erforderlichenfalls die Zahlung zu erleichtern (siehe Abschnitt II.d). Wir regen auch an, dass die Ersuchenden Behörden das von der Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht zur Verfügung gestellte Muster-Rechtshilfeersuchen als Leitlinie verwenden, um

³ Mündliche Aussagen erfordern in den Vereinigten Staaten einen Gerichtsberichterstatter, der eine Niederschrift der Zeugenaussage erstellt. Die Inanspruchnahme eines Gerichtsberichterstatters für Zeugenvernehmungen verursacht Kosten in Höhe von etwa 250 \$ bis 500 \$ pro Zeuge (je nach den individuellen Umständen können die Kosten auch höher sein), die erstattet werden müssen..

sicherzustellen, dass das Ersuchen alle erforderlichen Informationen beinhaltet.⁴ Für weitere Informationen verweisen wir auf unsere Internetseite <https://www.justice.gov/civil/evidence-requests>.

II. Verfahrensrechtliche Erwägungen

a. Beantwortung von Ersuchen

Sobald ein Ersuchen um Beweismittel zur Ausführung angenommen wurde, sendet das OIJA der ersuchenden Behörde eine schriftliche Empfangsbestätigung. Bei Ersuchen, die auf elektronischem Wege eingehen, wird dieses Schreiben per E-Mail versandt. Sobald die Beweise erhoben wurden, werden sie an die ersuchende Behörde zurückgesandt. Wenn das Ersuchen nicht ausgeführt werden kann, wird es zusammen mit einem Schreiben zurückgeschickt, in dem die Gründe für die Ablehnung dargelegt sind oder Hinweise gegeben werden, wie das Ersuchen erneut eingereicht werden kann. Statusanfragen sollten per E-Mail an OIJA@usdoj.gov gestellt werden.

b. Zeitrahmen für die Erledigung

Obwohl wir bei der Erledigung von Beweisersuchen zügig zu arbeiten versuchen, verzögert sich die Erledigung manchmal durch Umstände jenseits unserer Kontrolle. In der Regel werden Beweisersuchen innerhalb von drei (3) bis sechs (6) Monaten erledigt. Ist der Zeuge jedoch entweder nicht bereit oder nicht in der Lage, den Beweis freiwillig zu erbringen, so muss der Beweis gemäß 28 U.S.C. § 1782 zwangsweise erhoben werden, was unter Umständen einen längeren Prozess darstellt. Ist in dem Ersuchen ein Datum aufgeführt, bis zu dem die ersuchende Behörde die Beweismittel benötigt, so wird dieses Datum berücksichtigt. In vielen Fällen sind wir jedoch möglicherweise nicht dazu in der Lage, die angeforderte Frist einzuhalten. Unsere übliche Praxis ist es, die Ausführung fortzusetzen und ein Bestätigungsschreiben an die ersuchende Behörde zu senden, in dem wir erklären, warum wir die erforderliche Frist nicht einhalten können.

c. Beweise werden nicht mehr benötigt

Falls der Beweis zu irgendeinem Zeitpunkt nicht mehr benötigt wird, teilen Sie uns dies bitte umgehend per E-Mail an OIJA@usdoj.gov mit. Teilt ein Zeuge dem OIJA mit, dass der Beweis nicht mehr benötigt wird, schickt das OIJA das Ersuchen in der Regel unerledigt zurück und weist darauf hin, dass das ausländische Gericht das Ersuchen erneut einreichen kann, wenn der Beweis in Zukunft benötigt wird.

d. Kosten und Gebühren

Im Allgemeinen sind die Vereinigten Staaten dazu in der Lage, Ersuchen ohne Erstattung zu erledigen. Die Vereinigten Staaten können jedoch eine direkte Zahlung oder die Erstattung der Kosten verlangen, die Dritten durch die Einholung des angeforderten Beweises entstehen. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um Gebühren für die Zustellung von Schriftstücken, Gebühren für einen Gerichtsberichtersteller bei einer mündlichen Aussage, Laborgebühren für die Entnahme einer DNA-Probe, Sachverständigenhonorare für die Erstellung eines Gutachtens oder Gebühren für die Beschaffung von

⁴ Verfügbar unter <https://assets.hcch.net/docs/e7b6b267-49e9-4e02-b814-c0780e5b65e3.pdf> (Obwohl die auf diplomatischem Wege eingegangenen Ersuchen um Beweismittel nicht an die Anforderungen des Haager Beweisübereinkommens gebunden sind, wendet das OIJA bei auf diplomatischem Wege übermittelten Rechtshilfeersuchen die gleichen Anforderungen an, wie sie in diesem Memorandum dargelegt sind. Deshalb bietet dieses Formular auch hilfreiche Leitlinien für ersuchende Behörden, die Ersuchen auf diplomatischem Wege einreichen.).

Dokumenten, z. B. von Krankenakten. Unsere Behörde stellt Informationen zur Verfügung, wo die Zahlung zu leisten ist, damit das ausländische Gericht oder die Parteien des Rechtsstreits die Zahlung direkt an den Berechtigten vornehmen können. Wir bemühen uns, das ausländische Gericht im Voraus über Kosten zu benachrichtigen, von denen wir erwarten, dass sie zu zahlen sein werden. Erhält das OIJA keine rechtzeitige Antwort auf ein Ersuchen um Bestätigung der Ausführung eines Ersuchens, das erstattungspflichtige Kosten nach sich zieht, wird das Ersuchen nicht ausgeführt.

e. *Form der Ersuchen*

Die Ersuchen sollten die nach dem Haager Beweisübereinkommen geforderten Informationen sowie alle anderen für die Erledigung erforderlichen Angaben enthalten.

i. Unvollständige Ersuchen

Ersuchen sollten alle erforderlichen Informationen und alle Unterlagen enthalten, die Zeugen zur Beantwortung benötigen. Soweit in einem Ersuchen um Erläuterungen oder Unterlagen zu in Bezug genommenen Beweisstücken oder Anlagen zum Ersuchen gebeten wird, müssen diese Dokumente dem Ersuchen beigelegt werden. Werden die Anlagen nicht beigelegt, wird das OIJA das Ersuchen mit der Anweisung an den Zeugen weiterführen, auf die Beantwortung der betroffenen Fragen zu verzichten. Ist ein Zeuge insgesamt nicht in der Lage, ein Ersuchen ohne die angeführten Dokumente zu beantworten, sendet das OIJA das Ersuchen unbearbeitet an die ersuchende Behörde zurück mit der Aufforderung, es mit den erforderlichen Dokumenten erneut einzureichen.

ii. Umfangreiche Ersuchen

Ersuchen, die Hunderte von Seiten an Dokumenten umfassen, sollten nicht bei unserem Büro eingereicht werden, wenn diese Dokumente für die Ausführung nicht erforderlich sind. Dokumente, die für die Ausführung des Beweisersuchens nicht unbedingt erforderlich sind, sind unnötig, können die Ausführung des Ersuchens verzögern und dazu führen, dass wichtige Informationen übersehen werden. Es werden außerdem wertvolle Ressourcen für das Kopieren/Scannen aller Dokumente und die Rücksendung der nicht benötigten Unterlagen an die ersuchende Behörde aufgewendet.

iii. Duplizierte Ersuchen

Die ersuchenden Behörden sollten vermeiden, Ersuchen in doppelt an das OIJA zu übermitteln. Doppelte Ersuchen führen dazu, dass das OIJA unnötig Zeit und Ressourcen für die Überprüfung und Beantwortung von bereits bearbeiteten Ersuchen aufwendet. Die ersuchenden Behörden können sich jederzeit mit einer Statusanfrage an das OIJA wenden, indem sie eine E-Mail an OIJA@usdoj.gov senden, anstatt ein erneutes Ersuchen einzureichen.

III. Ersuchen, die die Vereinigten Staaten nicht erledigen können

a. *Ermittlungen*

In den Vereinigten Staaten sind Gerichte nicht dazu in der Lage, faktische Ermittlungen durchzuführen oder private Ermittler zu beauftragen. Ferner führen die Vereinigten Staaten kein Zentralregister ihrer Einwohner. Wir sind deshalb nicht dazu in der Lage, Ersuchen zu erledigen, mit denen die Mitteilung der Adresse einer Person begehrt wird, oder deren Arbeitgeber, Vermögen und Besitztümer, Ehestand, sozialen und wirtschaftlichen Status oder andere erbschaftsbezogene Anfragen, die der Ermittlung

bedürfen. Wir sind auch nicht dazu in der Lage, Ersuchen zu erledigen, mit denen eine Ermittlung der Gesundheit und des Wohlergehens von in den Vereinigten Staaten befindlichen Minderjährigen begehrt wird. Ersuchende Behörden und Parteien des Rechtsstreits sind frei darin, unabhängig Ermittler zu beauftragen, um die gewünschten Informationen zu erlangen. Alternativ können das Botschafts- und Konsulatspersonal des ausländischen Staates Besuche betreffend Wohlergehen und Aufenthalt durchführen, und unter bestimmten Umständen können staatliche Jugendämter (*state child welfare offices*) Hilfe leisten, wenn sie direkt von der Ersuchenden Behörde oder den Streitparteien angesprochen werden. *Siehe* Artikel 5 Ziffern g-h des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963. Das OIJA spielt bei solchen Besuchen keine Rolle.

Es gibt auch mehrere Internet-Suchmaschinen, mit denen man die Adresse einer Person ausfindig machen kann, und es gibt Unternehmen, die „Skip Tracing“ durchführen, ein Begriff, der das Auffinden von Personen beschreibt, deren Adressen unbekannt sind. Ist eine Adresse ermittelt, steht es den Parteien frei, sich mit der Person in Verbindung zu setzen, um herauszufinden, ob sie die Beweise freiwillig zur Verfügung stellt, oder die ersuchende Behörde kann ein Ersuchen um internationale Rechtshilfe stellen, das die Kontaktdaten des Zeugen und eine Liste der an den Zeugen zu stellenden Fragen enthalten muss. Es können auch Ersuchen auf Bestätigung eingereicht werden, ob eine Adresse noch gültig ist, aber nur dann, wenn auch ausreichende identifizierende Informationen über die Person und ihre letztbekannte Adresse vorgelegt werden.

Alternativ zu sozialen oder wirtschaftlichen Ermittlungen kann die Ersuchende Behörde auch ein Ersuchen stellen mit der Angabe eines Zeugen, der die soziale oder wirtschaftliche Lage der Person kennt, zusammen mit einer Liste der diesem Zeugen zu stellenden Fragen. Wenn beispielsweise die Person in den Vereinigten Staaten beschäftigt ist oder war und die Ersuchende Behörde den/die Arbeitgeber ermitteln kann, können Informationen über das Einkommen der Person direkt beim Arbeitgeber eingeholt werden. Wir können auch dazu in der Lage sein, Informationen über bestimmte Bankkonten zu erhalten (siehe Abschnitt IV.g).

b. Ermittlungen, ins Blaue hinein oder übermäßig aufwändige Ersuchen

Ersuchen müssen in Bezug auf Umfang und Ausmaß angemessen sein. Ersuchen, die “ins Blaue hinein“ getätigt werden“ oder übermäßig aufwändig erscheinen, werden nicht bearbeitet. Die Zivilprozessordnung des Bundes der Vereinigten Staaten (Federal Rules of Civil Procedure) lässt zwar eine umfassende Ermittlung zu, es gibt aber auch Beschränkungen für die Ermittlung. *Siehe* Fed. R. Civ. P. 26(b). Beispielsweise werden Ersuchen um Unterlagen von zahlreichen Finanzinstituten unbearbeitet zurückgeschickt, wenn das Ersuchen keine Informationen wie Kontonummern oder Kopien von Unterlagen enthält, aus denen hervorgeht, dass die betreffende Person bei diesen Finanzinstituten Konten unterhält. Ebenso werden Ersuchen um Zeugenaussagen mit Hunderten von Fragen unausgeführt zurückgesandt. Ein Ersuchen darf nicht mehr als 100 Fragen pro Zeuge enthalten.

c. Rechts- oder Beratungsgutachten

Ersuchen auf Rechtsgutachten liegen außerhalb des Rahmens der Rechthilfe, die das OIJA erbringen kann. *Chafin v. Chafin*, 568 U.S. 165, 166 (2013) (citing *Lewis v. Continental Bank Corp.*, 494 U.S. 472 (1990)). Gerichte der Vereinigten Staaten können keine beratenden Gutachten zu Rechtsfragen abgeben. *Siehe* auch den Bericht über die Tätigkeiten der Spezialkommission vom Mai 1985 über die Handhabung des Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen, Teil I, § 1(D). Deshalb können Ersuchen um Auslegungen des Rechts oder Rechtsgutachten

nicht erledigt werden. Um ein Rechtsgutachten einzuholen, können die Parteien einen in der betreffenden US-Gerichtsbarkeit zugelassenen Privatanwalt mit der Durchführung von rechtlichen Untersuchungen beauftragen.

d. *Vollstreckung eines Urteils oder Gerichtsbeschlusses*

Ersuchen auf Vollstreckung eines Urteils oder eines Gerichtsbeschlusses liegen außerhalb des Umfangs der Rechtshilfe, die das OIJA erbringen kann. Ferner sind wir nicht dazu in der Lage, Ersuchen zu erledigen, die sich auf Pfändung von Vermögensgegenständen richten, auf Lohnpfändung, Eigentumsübertragung oder eine andere Maßnahme, die eine Klageerhebung in den Vereinigten Staaten erfordert. Um ein ausländisches Urteil oder einen ausländischen Gerichtsbeschluss zu vollstrecken, Vermögensgegenstände zu pfänden, Eigentumsübertragungen oder eine andere Maßnahme in den Vereinigten Staaten vorzunehmen, die eine Klageerhebung erfordern, sollten die Parteien einen Rechtsanwalt beauftragen, der dann Zivilklage vor einem Gericht in den Vereinigten Staaten erheben muss, das zuständig ist für die fragliche Person oder das fragliche Vermögen.

e. *Einkommensteuerinformationen*

Im Falle von Ersuchen auf Erteilung von Einkommensteuerinformationen durch die Finanzbehörde der Vereinigten Staaten (*U.S. Internal Revenue Service*) (“IRS”) kann der Steuerpflichtige oder eine für die Abfrage der Steuerunterlagen bevollmächtigte Person (im Falle eines verstorbenen Steuerpflichtigen oder eines Unternehmens) die erforderliche Zustimmung zur Verfügung stellen, indem er, abhängig von der angefragten Information, eines von mehreren IRS-Formularen ausfüllt. Die IRS ist nur zur Überlassung von Kopien in der Lage und kann keine Ermittlungen durchführen oder Nachforschungen zur steuerlichen Historie eines Steuerpflichtigen anstellen. Formular 4506 (Steuererklärungen) und Formular 4506T (Steuerabschriften) sollten verwendet werden, um die erforderliche Zustimmung vorzulegen (die Formulare und Anweisungen sind online verfügbar unter <https://www.irs.gov/uac/form-8821-tax-information-authorization>). Das unterzeichnete Formular muss bei der IRS innerhalb von 120 Tagen nach dem Unterzeichnungsdatum eingehen. Ferner wird für jede angeforderte Steuererklärung eine Gebühr von 50 USD fällig, und die Zahlung muss per Scheck oder Zahlungsanweisung erfolgen. Für die Ausstellung von Steuerbescheinigungen wird keine Gebühr erhoben. Die Person, die zur Erteilung der Zustimmung befugt ist, sollte das Formular ausfüllen und das ausländische Gericht als die Partei angeben, die die Unterlagen erhalten soll. Wenn die IRS Unterlagen zur Verfügung stellen kann, wird sie diese unmittelbar an das ausländische Gericht senden. Unser Büro ist an Ersuchen um Unterlagen von der IRS nicht beteiligt. Für eine detailliertere Anleitung, wie Unterlagen von der IRS angefordert werden können, sprechen Sie bitte das OIJA an.

f. *Freiwillige Aussage per Videokonferenz*

Die Vereinigten Staaten erhalten gelegentlich Ersuchen gerichtet auf die Vernehmung einer Person in den Vereinigten Staaten, die per Videokonferenz erfolgen und von einem Richter oder einem Anwalt aus dem Ausland durchgeführt werden soll.

Das OIJA ist nicht dazu in der Lage, diese Art Ersuchen zu erledigen, weil nicht die Vereinigten Staaten ersucht werden, unmittelbar den Beweis für das ausländische Gericht aufzunehmen. Das OIJA wird nur Ersuchen erledigen, mit denen die Vereinigten Staaten als ersuchter Staat gebeten werden, den Beweis unmittelbar vom Zeugen aufzunehmen. Damit kann das OIJA kein Ersuchen bearbeiten, mit dem wir gebeten werden, eine Videokonferenz so einzurichten, dass das ausländische Gericht oder der ausländische Rechtsanwalt, und nicht ein Rechtsanwalt des Justizministeriums der Vereinigten Staaten, direkt die Fragen stellen kann. Eine solche Befragung per Videokonferenz ist jedoch ordnungsgemäß und verletzt nicht das

US-amerikanische Recht, sofern der Zeuge freiwillig aussagt. Wenn dies der Fall ist, kann die Vernehmung privat veranlasst werden und das OIJA spielt in diesem Prozess keine Rolle. Für eine freiwillige Zeugenaussage per Videokonferenz ist keine vorherige Genehmigung der US-Regierung erforderlich. Ist der Zeuge jedoch nicht bereit, freiwillig zu einer Vernehmung per Videokonferenz zu erscheinen, kann das ausländische Gericht ein entsprechendes Ersuchen an unser Büro richten. In einem solchen Fall würde das ausländische Gericht dem OIJA den Namen und die Adresse des Zeugen sowie die dem Zeugen zu stellenden spezifischen Fragen übermitteln. Ein Rechtsanwalt des Justizministeriums würde den Zeugen mit einer Vorladung zum Erscheinen zur Aussage verpflichten. Auf Ersuchen des ausländischen Gerichts können interessierte Rechtsanwälte für die Parteien oder ein ausländischer Richter bei der Aussage anwesend sein. Bei der Aussage würde der Rechtsanwalt des Justizministeriums dem Zeugen die im Ersuchen vorgelegten Fragen stellen. Die bei der Vernehmung anwesenden Vertreter der Ersuchenden Behörde dürfen nur ergänzende oder klärende Fragen stellen, die sich auf die im Ersuchen gestellten Fragen beziehen. Die Niederschrift der Aussage würde vom OIJA an das ausländische Gericht übermittelt. Für weitere Informationen besuchen Sie bitte das Video-Link-Profil der Zentralbehörde der Vereinigten Staaten unter <https://assets.hcch.net/docs/b4f23c79-dc6f-41c8-a7f7-23906749750a.pdf>.

IV. Beschränkungen für bestimmte Arten von Ersuchen

- a. *Einholung von Gerichtsbeschlüssen, Unternehmensinformationen und anderer öffentlich verfügbarer Informationen*

Öffentlich verfügbare Informationen, wie z.B. Kopien von US-Gerichtsurteilen und -Beschlüssen, Gesetzen, Informationen über Unternehmensregistrierungen, Grundbucheintragungen usw., sind nach Auffassung der Vereinigten Staaten nicht Gegenstand der von unserem Büro geleisteten Unterstützung, da es nicht zu den Aufgaben der US-Justiz gehört, solche Dokumente zur Verfügung zu stellen. Die Ersuchende Behörde oder die Parteien des Rechtsstreits können Kopien von Gerichtsdokumenten erhalten, indem sie das betreffende Gericht ermitteln und die Internetseite dieses Gerichts besuchen. Unter Verwendung einer Internet-Suchmaschine können die Ersuchende Behörde oder die Parteien die Internetseite des betreffenden Gerichts herausfinden, indem sie das Gericht mit Namen suchen. Ferner ist „*Public Access to Court Electronic Records*“ („PACER“) ein elektronischer öffentlicher Zugangsdienst, der es Nutzern ermöglicht, online Fall- und Akteninformationen zu erhalten, und zwar von Bundesberufungs-, Distrikts- und Insolvenzgerichten. PACER steht zur Verfügung unter www.pacer.gov. Bitte beachten Sie, dass manche Internetseiten verlangen, ein Konto anzulegen und/oder Zahlung zu leisten, um Dokumente zu erhalten. Die meisten Gerichte der Vereinigten Staaten können beglaubigte Gerichtsakten unmittelbar zur Verfügung stellen, und zwar gegen eine Gebühr, die dem Gericht von der Ersuchenden Behörde oder den Parteien des Rechtsstreits zu zahlen ist.

Unternehmens-Registerdaten können eingeholt werden vom Staatssekretär (*Secretary of State*), abhängig vom Staat, in dem das Unternehmen errichtet ist. Beispielsweise besuchen Sie zum Erhalt von Informationen über ein in Kalifornien errichtetes Unternehmen die Internetseite des California Secretary of State: <http://www.sos.ca.gov/>. Bitte beachten Sie, dass manche Staaten für den Zugang zu Unternehmensinformationen eine Zahlung verlangen, die von der Ersuchenden Behörde oder den Parteien des Rechtsstreits zu leisten ist.

Die Grundbucheintragungen werden von den Counties vorgenommen, in denen sich die Liegenschaften befinden. Diese Eintragungen sind öffentlich zugänglich und können über die Website des jeweiligen Counties eingesehen werden. Unter bestimmten Umständen kann das OIJA Kopien von online verfügbaren Datensätzen zur Verfügung stellen, wenn das Ersuchen ausreichende Informationen zur

Identifizierung einer bestimmten Liegenschaft enthält. Das OIJA kann keine Nachforschungen anstellen, um alle Liegenschaften ausfindig zu machen, die sich im Eigentum einer bestimmten Person befinden (siehe Abschnitt III.a).

b. *Personenstandsunterlagen*

Personenstandsunterlagen wie beispielsweise Geburtsurkunden, Sterbeurkunden, Heiratsurkunden und Scheidungsbeschlüsse⁵ können von der lokalen Regierung des Staates eingeholt werden, in dem das betreffende Ereignis stattfand. Das Nationale Zentrum für Gesundheitsstatistik („*The National Center for Health Statistics*“) (<https://www.cdc.gov/nchs/w2w/index.htm>) bietet Links zu Informationen über die Personenstandsunterlagen eines jeden Staates. Bestimmte Personen, wie vom Staat festgelegt, und in Abhängigkeit von der Art der Unterlagen können Kopien von Personenstandsunterlagen direkt beim Staat oder über VitalChek (<https://www.vitalchek.com/>) anfordern. Wenn das Gericht oder die Parteien des ausländischen Rechtsstreits nicht dazu in der Lage sind, ein Personenstandsdokument direkt zu beschaffen, könnte unser Büro dazu in der Lage sein, das Dokument durch Bewirkung eines Gerichtsbeschlusses nach 28 U.S.C. § 1782 zu beschaffen. Ein Ersuchen auf Personenstandsunterlagen muss den Staat angeben, der die Unterlagen führt, ferner alle von diesem Staat verlangten Informationen, um die Unterlagen freizugeben.

c. *Zustimmung zur Einholung von Sozialversicherungsunterlagen und Krankenakten*

Nach dem Recht der Vereinigten Staaten sind die Sozialversicherungsleistungen und Krankenakten einer Person vertraulich und können nicht freigegeben werden ohne die unterzeichnete Zustimmung der betroffenen Person, ihres Vormunds oder ihres gesetzlichen Vertreters.

i. Sozialversicherungsunterlagen

Sozialversicherungsunterlagen, die von der Sozialversicherungsverwaltung der Vereinigten Staaten („*U.S. Social Security Administration*“) („SSA“) geführt werden, sind vertraulich und können nicht ohne die unterzeichnete Zustimmung der betroffenen Person freigegeben werden. Ein auf Sozialversicherungsunterlagen gerichtetes Ersuchen muss den Namen, die Sozialversicherungsnummer („SSN“) und den Geburtstag der Person enthalten, deren Unterlagen gesucht werden. Wenn die SSN nicht verfügbar ist, dann muss zusätzlich zum Namen und Geburtstag auch der Geburtsort der Person, der Mädchenname der Mutter oder der Name des Vaters angegeben werden. Das Ersuchen muss auch Hintergrundinformationen bieten, die erklären, warum die Unterlagen benötigt werden. Die begehrten Informationen und Unterlagen müssen klar identifiziert und beschrieben werden, sonst wird das Ersuchen nicht bearbeitet. Schließlich muss das Zustimmungsförmular eine klare und lesbare Unterschrift aufweisen. Siehe <https://secure.ssa.gov/apps10/poms.nsf/lrx/0203305003>.

Wenn nicht steuerliche Informationen wie beispielsweise Rentenzahlungen, Sozialversicherungsleistungen etc. erbeten werden, so sollte die Person zur Erteilung der erforderlichen Zustimmung das Formölar SSA-3288 ausfüllen, das verfügbar ist unter <http://www.ssa.gov/online/ssa-3288.pdf>. Dieses Formölar muss von der Person in seiner Gesamtheit ausgefüllt und unterzeichnet werden. Die unterzeichnete Zustimmung muss bei der SSA innerhalb eines Jahres nach dem Datum der Unterschrift der zustimmenden Person eingehen. Vorbehaltlich weniger Ausnahmen, wenn das Ersuchen keine

⁵ Bitte beachten Sie, dass Scheidungsurteile, in denen die Modalitäten der Scheidung festgelegt sind, nicht allgemein zugänglich sind und nur von einer am Verfahren beteiligten Partei oder durch einen Gerichtsbeschluss eingesehen werden können. Es ist jedoch ausländischen Gerichten oder den Parteien des ausländischen Gerichtsverfahrens möglich, in bestimmten Rechtsordnungen einen Nachweis der Scheidung in Form einer Bescheinigung oder eines Gerichtsbeschlusses zu erhalten.

steuerlichen Informationen über einen Verstorbenen betrifft, können diese Unterlagen ohne Zustimmung freigegeben werden, wenn das Ersuchen einen akzeptablen Todesnachweis enthält. Siehe <https://secure.ssa.gov/apps10/poms.nsf/lnx/0203315010>. Für steuerbezogene Informationen einschließlich über Einnahmen und Beschäftigung muss das Formular SSA-7050-F4 zur Erteilung der Zustimmung durch eine befugte Person benutzt werden; es ist verfügbar unter <https://www.ssa.gov/forms/ssa-7050.pdf>. Das Zustimmungsbild muss bei der SSA innerhalb von 120 Tagen nach dem Datum der Unterschrift der zustimmenden Person eingehen. Für detailliertere Informationen dazu, wie Unterlagen von der SSA ordnungsgemäß angefordert werden, sprechen Sie bitte das OIJA an.

ii. Krankenakten

Gemäß dem US-amerikanischen Rechtssystem sind Informationen über die Krankenakte einer Person vertraulich und dürfen ohne die schriftliche Zustimmung der Person oder ihres persönlichen Vertreters nicht freigegeben werden. Ein Patient oder sein gesetzlicher Vormund kann eine Patientenvollmacht ausfüllen. Gemäß 45 Code of Federal Regulations („C.F.R.“) § 164.502(g)(4) wird ein Testamentsvollstrecker, Verwalter oder eine andere Person, die befugt ist, im Namen des Verstorbenen oder des Nachlasses des Verstorbenen zu handeln, als der persönliche Vertreter der Person behandelt. Eine gültige Vollmacht gemäß dem Gesetz zur Übertragbarkeit und Rechenschaftspflicht von Krankenversicherungen (Health Insurance Portability and Accountability Act, HIPAA) (45 C.F.R. § 164.508) kann durch Ausfüllen des Musterformulars für medizinische Vollmachten, das vom OIJA zur Verfügung gestellt werden kann, oder des Vollmachtsformulars der jeweiligen medizinischen Einrichtung eingeholt werden. Sollte das Ersuchen ein unvollständig oder falsch ausgefülltes Vollmachtsformular enthalten, ist das OIJA nicht in der Lage, das Ersuchen auszuführen. Das Formular muss in englischer Sprache ausgefüllt und von der Person unterzeichnet werden. Wenn in dem Formular nichts anderes angegeben ist, erlischt die Vollmacht ein Jahr nach dem Datum der Unterschrift. Ein Ersuchen um Krankenakten muss auch den Namen und die Kontaktdaten desjenigen enthalten, der die Kosten für die Erstellung der Krankenakten zu tragen hat. Die Kosten müssen unmittelbar vor der Ausgabe der angeforderten Krankenakten beglichen werden. Ersuchen um Krankenakten können zwar an das OIJA gerichtet werden, wir empfehlen jedoch, dass das ausländische Gericht oder die Parteien des Rechtsstreits die Krankenakten direkt bei der medizinischen Einrichtung anfordern, um einen rechtzeitigen Erhalt der Akten zu gewährleisten. Im Vollmachtsformular kann das ausländische Gericht als Empfänger der Unterlagen angegeben werden. Wenn die Akten nicht direkt angefordert werden können, kann ein entsprechendes Ersuchen bei unserem Büro eingereicht werden. Bitte wenden Sie sich an OIJA@usdoj.gov, damit Ihnen OIJA ein Musterformular (*Medical Authorization Model Form*), ein Musteranschreiben und ein Instruktionsblatt zukommen lassen kann.

d. *Unterlagen zu Grenzübertritten und Immigration*

In den Vereinigten Staaten werden Unterlagen zu Grenzübertritten und Immigration von verschiedenen Ministerien und Behörden innerhalb der Regierung der Vereinigten Staaten geführt. Deshalb bestimmt die Art der begehrten Unterlagen, welches Ministerium und welche Behörde das Ersuchen bearbeitet.

Die Zoll- und Grenzschutzbehörde der Vereinigten Staaten (*U.S. Customs and Border Protection*) (“CBP”) führt bestimmte Unterlagen betreffend Einreisen und Ausreisen aus den Vereinigten Staaten durch jegliche Personen. Um diese Unterlagen zu erhalten, muss das Ersuchen identifizierende Informationen betreffend die Person enthalten, so dass ihre Unterlagen gefunden werden können. Das Ersuchen sollte den vollen Namen der Person aufführen, ihr Geburtsdatum sowie die Passnummer, falls

verfügbar. Das Ersuchen muss auch den Zeitraum oder ein bestimmtes Datum für die angeforderten Akten angeben. Zusätzlich sollte das Ersuchen, wenn es sich um Akten von US-Bürgern oder Personen mit rechtmäßigem ständigem Wohnsitz in den USA handelt, eine unterzeichnete Genehmigung zur Freigabe der Akten durch die betroffene Person enthalten.

Die Behörde der Vereinigten Staaten für Staatsangehörigkeitsfragen und Immigrationsdienstleistungen (*U.S. Citizenship and Immigration Services*) (“USCIS”) führt Unterlagen zur Immigration einer Person und ihren Staatsangehörigkeitsstatus. Um diese Unterlagen zu erhalten, muss das Ersuchen identifizierende Informationen betreffend die Person enthalten, so dass ihre Unterlagen gefunden werden können. Das Ersuchen sollte den Namen der Person, ihr Geburtsdatum und ihren Geburtsort enthalten. Falls verfügbar, sollten Sie auch jegliche Alias-Namen angeben, die A-File Nummer der Person (Immigrationsnummer der Vereinigten Staaten) und die Sozialversicherungsnummer. Bei manchen Sachverhalten wird USCIS nicht dazu in der Lage sein, die Unterlagen zu finden (wegen ihres Alters oder wegen Fehlens identifizierender Informationen), oder die Person ist geschützt durch eine Vertraulichkeitsregelung und die Unterlagen stehen deshalb nicht zur Verfügung.

Gerichtliche Ersuchen für Informationen betreffend Visa und Pässe der Vereinigten Staaten werden an das Außenministerium der Vereinigten Staaten (*U.S. Department of State*) gerichtet, aber die Freigabe solcher Unterlagen wird von Fall zu Fall erfolgen. Das Gesetz zu Immigration und Staatsbürgerschaft (*Immigration and Nationality Act*) (“INA”) § 222(f), 8 U.S.C. § 1202(f), sieht vor, dass Visaunterlagen vertraulich sind und dass die Informationen in Visaunterlagen vorbehaltlich begrenzter Ausnahmen „nur für die Formulierung, Ergänzung, Verwaltung oder Durchsetzung der Immigrations-, Staatsbürgerschafts- und anderer Gesetze der Vereinigten Staaten verwendet werden dürfen. Paragraph 222(f)(1) gibt dem Außenminister das Ermessen, beglaubigte Kopien von Unterlagen offenzulegen, die einem ausländischen Gericht zur Verfügung gestellt werden können, welches „bescheinigt, dass die in solchen Unterlagen enthaltenen Informationen in einem vor dem Gericht anhängigen Rechtsstreit vom Gericht im Interesse der Gerechtigkeit benötigt werden“. Damit das US-Außenministerium entscheiden kann, ob der Beweis „im Interesse der Gerechtigkeit“ zur Verfügung gestellt werden sollte, muss das Ersuchen die Gründe, aus denen die Informationen angefordert werden, klar darlegen und Hintergrundinformationen zu dem Fall liefern, aus denen hervorgeht, warum dieser Beweis für die Entscheidung des Falles erforderlich ist. Bitte beachten Sie, dass selbst wenn alle erforderlichen Angaben gemacht werden, es im Ermessen des US-Außenministeriums liegt, die Informationen nicht zu übermitteln.

e. *Import- und Exportdaten*

Die Zoll- und Grenzschutzbehörde der Vereinigten Staaten (*U.S. Customs and Border Protection*) (“CBP”) führt auch Unterlagen zu Importen in die Vereinigten Staaten und Exporten aus den Vereinigten Staaten, einschließlich Informationen zu Beschlagnahmen. Ersuchen auf Importinformationen sollten ausreichende Informationen enthalten, um die fraglichen Lieferungen zu identifizieren, oder die erbetenen Arten von Informationen spezifisch beschreiben, und einen Zeitrahmen für eine Nachforschung angeben. CBP ist gesetzlich beschränkt in Bezug auf die Umstände, unter denen sie Exportdaten zur Verfügung stellen darf, und es ist ihr ausdrücklich gesetzlich verboten, Exportinformationen für Zwecke der wirtschaftlichen Rechtsdurchsetzung zur Verfügung zu stellen.

f. *Elektronische Kommunikation*

Ein Ersuchen kann gestellt werden, um Informationen über die elektronische Kommunikation von einem Internetdienstanbieter (Google, Yahoo, Meta usw.) zu erhalten. Jedoch müssen Anbieter von Internetdiensten im Zusammenhang mit internationaler Rechtshilfe in Zivilsachen keine

Kommunikationsinhalte offenlegen. Siehe das Gesetz über gespeicherte Kommunikation (*Stored Communications Act*) (SCA), kodifiziert als 18 U.S.C. §§ 2701-2711. Wahrscheinlich wird es sich bei allem, was infolge eines Ersuchens zu erlangen ist, um Kunden-, Nutzer und Registrierungsunterlagen handeln, die den Namen des Kunden, seine Adresse, Aufzeichnungen zu Telefonverbindungsdaten lokal und überregional enthalten können, Aufzeichnungen der Nutzungszeiten und -dauer, Länge der Inanspruchnahme (einschließlich Datum des Beginns) und genutzte Servicearten, Nummer des Telefons oder Geräts oder andere Nummer oder Identität des Abonnenten, einschließlich zeitweise zugewiesener Netzwerkadresse, und Zahlungsquelle für diesen Service (einschließlich Kreditkartennummer oder Bankkontonummer). Solche Ersuchen erfordern stets einen Gerichtsbeschluss, den die US-Zentralbehörde durch eine US-Staatsanwaltschaft nach 28 U.S.C. § 1782(a) erlangen wird. Damit solche Ersuchen erledigt werden können, muss das Ersuchen eine Kopie des ausländischen Gerichtsbeschlusses mit englischer Übersetzung enthalten und den spezifischen erbetenen Beweis und seine Relevanz für das ausländische Verfahren erläutern.

Bitte beachten Sie, dass der Erste Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten das Recht auf freie Meinungsäußerung im Internet schützt, einschließlich des Rechts des Autors, anonym zu bleiben. Obwohl dieses Recht nicht unbegrenzt ist, hängt das einem Sprecher zuzumessende Schutzniveau von den Umständen und der Art der betreffenden Meinungsäußerung ab. Politische Meinungsäußerung genießt das höchste Schutzniveau, während der wirtschaftlichen Meinungsäußerung eine beschränktes zukommt. Ferner haben Gerichte der Vereinigten Staaten klar geäußert, dass sich Anbieter von Internetdiensten für ihre Nutzer auf den Ersten Zusatzartikel berufen können. Wenn ein Ersuchen den Schutz durch den Ersten Zusatzartikel impliziert, dann stellen Gerichte der Vereinigten Staaten vor einer Entscheidung über einen Gerichtsbeschluss die Art der betreffenden Meinungsäußerung und die Art der Analyse fest, die bei der Abwägung der Rechte der Parteien angemessenen zu verwenden ist. Bei Ersuchen auf Offenlegung der Identität eines anonymen Redners gehen einige Gerichte davon aus, dass der Erste Verfassungszusatz Anwendung findet, und beginnen sofort mit der entsprechenden Analyse. *Siehe z. B. In re Yasuda*, 2020 WL 759404, at *6 (N.D. Cal. 14. Feb. 2020). Andere Gerichte verweisen jedoch darauf, dass der Schutz des Ersten Verfassungszusatzes von der US-Staatsbürgerschaft abhängt. *Siehe Zuru, Inc. v. Glassdoor, Inc.*, 614 F. Supp. 3d 697, 706-08 (N.D. Cal. 2022). Ungeachtet der gewählten Art der Analyse müssen den Gerichten der Vereinigten Staaten ausreichende Informationen übermittelt werden in Bezug auf den zugrundeliegenden Klageanspruch und das Verfahren sowie die Relevanz der verlangten Beweise, um festzustellen, ob sie einen Gerichtsbeschluss zur Erzwingung des Beweises fassen können. Wenn dem OIJA keine ausreichenden Informationen für diese Art von Analyse zur Verfügung gestellt werden, wird das Ersuchen unerledigt zurückgesandt. In diesen Ersuchen sollten insbesondere angegeben werden, ob der Kontoinhaber ein US-Bürger ist, sofern dies bekannt ist.

g. Bankunterlagen

Um Bankunterlagen zu erhalten, muss das Ersuchen Informationen betreffend spezifische Bankkonten enthalten. Das Ersuchen muss den Namen der Bank enthalten, bei der das Konto geführt wird, sowie ausreichende Informationen zur Identifizierung der betreffenden Konten, wie den vollständigen Namen des Kontoinhabers, die Kontonummer und vorzugsweise andere persönliche Informationen zur Identifizierung der Person (Sozialversicherungsnummer, Adresse der Person, Geburtsdatum, usw.). Ersuchen, die lediglich den Namen der Bank und den Namen der Person enthalten, können nicht ausgeführt werden; es sind zusätzliche identifizierende Informationen über die Person erforderlich. Einige Finanzinstitute verlangen mindestens drei Identifikationsangaben, bevor sie Unterlagen freigeben. Daher sollten die Ersuchen vorzugsweise so viele Identifikationsangaben wie möglich enthalten. Für die Anforderung von Bankunterlagen ist eine gerichtliche Anordnung erforderlich, die die US-Zentralbehörde

selbst oder durch eine US-Staatsanwaltschaft zur Ausstellung einer Vorladung gemäß 28 U.S.C. § 1782(a) beantragt. Ferner verfügt jedes größere Finanzinstitut über ein nationales Büro, das Vorladungen bearbeitet. Wenngleich in einem Ersuchen eine bestimmte Bankfiliale oder ein bestimmter Standort genannt werden sollte, werden diese Ersuchen in der Regel an die zuständige nationale Behörde weitergeleitet. Bitte beachten Sie, dass nach Bundesrecht der Vereinigten Staaten Finanzinstitute Kunden- und Unternehmensunterlagen nur für bis zu 7 Jahren oder höchstens 10 Jahren aufbewahren.

Wenn mit dem Ersuchen ein Beweis von einem der verbundenen Unternehmen der J.P. Morgan Chase Bank N.A. (einschließlich Chase Bank N.A., Chase Bank USA, etc.) angestrebt wird, bitte geben Sie "J.P. Morgan Chase Bank N.A." im Ersuchen als Zeugen an. Bei Unterlagen der Bank of America muss das Ersuchen den Zeitraum enthalten, für den Unterlagen angefordert werden. Schließlich ist die Bank of New York keine juristische Person mehr, benennen Sie deshalb "The Bank of New York Mellon Corporation" oder "The Bank of New York Mellon" als Zeugen. Wenn wir Ersuchen für diese Institute erhalten, die diese Leitlinien nicht beachten, werden wir sie unbearbeitet zurücksenden.

h. Versicherungsunterlagen

Ersuchen um Unterlagen von Versicherungsgesellschaften müssen auch ausreichende Angaben zur Identifizierung enthalten, wie Kontonummer, Sozialversicherungsnummer, Adresse der Person, Geburtsdatum usw., um die betreffenden Unterlagen identifizieren zu können. Ohne diese Informationen wird das Ersuchen unausgeführt zurückgesandt.

i. DNA-Proben

Ersuchen um DNA-Proben müssen die Namen der Mutter, des Kindes und des mutmaßlichen Vaters zusammen mit seiner aktuellen Adresse enthalten. Wenn möglich, sollte auch das Geburtsdatum oder die Sozialversicherungsnummer des mutmaßlichen Vaters angegeben werden. Das Ersuchen muss auch ausreichende Tatsachen mitteilen, um zu zeigen, dass es eine Grundlage für die Annahme gibt, der Zeuge könne Vater des fraglichen Kindes sein. Wenn uns keine ausreichenden Hintergrundinformationen zur Verfügung gestellt werden, um den mutmaßlichen Vater und seine mögliche Verbindung zum Kind eindeutig zu identifizieren, werden wir das Ersuchen nur auf freiwilliger Basis ausführen. Weigert sich der Zeuge also, die Probe freiwillig abzugeben, wird das Ersuchen unerledigt zurückgesandt. Ferner muss das ausländische medizinische Labor, das die DNA-Probe analysieren soll, die Materialien liefern, die zur Erlangung der Probe zu verwenden sind (Wangenabstrich-Set), Instruktionen geben für die Erlangung der DNA-Probe, und angeben, welche Identifizierungsdokumente zur Zeit der Probenahme von der Person vorgelegt werden sollten (Foto, Fingerabdrücke, Passkopie). Gemäß den Richtlinien der Behörde müssen DNA-Proben auf weniger belastende Weise gewonnen werden, z. B. durch Wangenabstriche, weshalb das OIJA nicht in der Lage ist, Ersuchen um Blutproben nachzukommen. Das Ersuchen muss auch eine Adresse enthalten, an die die Probe zurückgesandt werden soll, die kein Postfach sein darf, da wir alle Materialien und Dokumente mit FedEx versenden. Bitte beachten Sie, dass mit der Erlangung einer DNA-Probe Kosten verbunden sein können, wenn ein privates Labor eingeschaltet wird, die erstattet werden müssen (siehe Abschnitt II.d).

j. Sachverständiger

Wir sind nicht dazu in der Lage, Ersuchen zu erledigen, die sich auf Bestellung eines nicht konkret angegebenen Sachverständigen richten, um eine Ermittlung oder eine Prüfung durchzuführen und einen Bericht zu erstellen. Unter sehr begrenzten Umständen jedoch, wenn die Ersuchende Behörde einen

konkreten Sachverständigen benennt, um eine klar definierte Handlung durchzuführen, und vorab die unmittelbare Bezahlung der Dienste des Sachverständigen arrangiert hat, können wir diesen Sachverständigen ansprechen und das Ersuchen erledigen. Das Ersuchen muss auch einen Kontakt für das Unternehmen von Interesse angeben und Zusicherungen, dass das Unternehmen dem Sachverständigen Zugang zu seinen Unterlagen gewähren wird. Wenn das Ersuchen vom Sachverständigen fordert, Dokumente eines Unternehmens zu prüfen und zu analysieren, das dem Sachverständigen keinen Zugang zu seinen Räumlichkeiten gewähren oder anderweitig die Dokumente nicht freiwillig herausgeben wird, muss ein gesondertes Ersuchen eingereicht werden, um klar identifizierte Unterlagen zu erlangen, was OIJA tun wird, indem es einen Gerichtsbeschluss und eine Vorladung bewirkt. Wenn die Dokumente eingegangen sind, wird OIJA sie an den Sachverständigen zu seiner Prüfung weiterleiten. Diese Art von Ersuchen ist unüblich und beschränkt sich bisher auf Buchhaltungsexperten, die eindeutig identifizierte Unternehmensunterlagen überprüfen. Für ausführliche Informationen über das ordnungsgemäße Ersuchen um ein Sachverständigengutachten wenden Sie sich bitte an das OIJA.

V. 28 U.S.C. § 1782

28 U.S.C. § 1782 ist das Gesetz über die Rechtshilfe in den Vereinigten Staaten und „ist das Ergebnis der Bemühungen des Kongresses über einen Zeitraum von fast 150 Jahren, den Bundesgerichten bei der Sammlung von Beweisen zur Verwendung vor ausländischen Gerichten zu helfen“. *Intel Corp. v. Advanced Micro Devices, Inc.*, 542 U.S. 241, 247 (2004). Nach § 1782 wird auf Antrag bei einem US-Gericht eine Person zum „Beauftragten“ ernannt, die dann eine Vorladung (Vorladung des Beauftragten) zur Erzwingung von Beweisen ausstellen kann. Dieses Verfahren wird von dem OIJA routinemäßig angewendet, um angeforderte Beweise zu erhalten. Um einen Antrag beim Bezirksgericht stellen zu können, muss das Ersuchen jedoch ein bestimmtes Minimum an Informationen enthalten, die im weiteren Verlauf dieses Leitfadens erläutert werden. § 1782 erlaubt auch die Erhebung von Beweisen direkt in den Vereinigten Staaten durch zwei separate Verfahren, die im Folgenden beschrieben werden.

a. *Einholung von Beweisen unmittelbar bei Gerichten der Vereinigten Staaten*

Nach dem Recht der Vereinigten Staaten kann jede „interessierte Partei“ bei einem Bezirksgericht der Vereinigten Staaten einen Antrag gemäß 28 U.S.C. § 1782(a) stellen und das Gericht bitten, die Vorlage von Beweisen in den Vereinigten Staaten zu erzwingen, um einen ausländischen Rechtsstreit zu unterstützen. Siehe 28 U.S.C. § 1782(a). Das OIJA wäre an einem solchen von Privaten initiierten Verfahren nicht beteiligt.

b. *Unmittelbare Einholung von Beweisen von Zeugen auf freiwilliger Basis*

Nach US-Recht kann jede natürliche oder juristische Person in den Vereinigten Staaten ohne vorherige Genehmigung oder Beteiligung der US-Regierung oder des OIJA freiwillig Beweismittel zur Verwendung in einem ausländischen Verfahren zur Verfügung stellen. Siehe 28 U.S.C. § 1782(b). Das OIJA muss nicht bei der Beschaffung solcher Beweise involviert werden.

VI. Kontaktdaten

Bitte beachten Sie, dass alle Gerichtsdokumente zwar ins Englische übersetzt werden müssen, wir jedoch per E-Mail auch auf Spanisch kommunizieren können. Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich gern an uns unter OIJA@usdoj.gov oder per Telefon unter +1-202-514-6700.